



Informationsblatt der Stadt Geseke zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)



Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

Sie haben sich an die Abteilung Soziale Sicherung der Stadt Geseke gewandt, weil Sie einen Zuschuss aus Sozialhilfemitteln zu den Kosten der Bestattung eines Angehörigen beantragen möchten. Zunächst möchten wir Ihnen unser aufrichtiges Beileid aussprechen.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise im Zusammenhang mit Ihrem Zuschussantrag, damit Ihnen finanzielle Nachteile erspart bleiben. Wir haben hier nur die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt. Wenn Sie Verständnisfragen oder zusätzlichen Informationsbedarf haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

1. Örtliche Zuständigkeit der Sozialämter:

War der Verstorbene bis zu seinem Tode selbst Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe, dann ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der für den Verstorbenen bis zuletzt Sozialhilfe leistete. Andernfalls ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

2. Antragstellung:

Die Formulare bekommen Sie von uns ausgehändigt. Alternativ können Sie sich die Vordrucke auch auf www.geseke.de herunterladen. Sie benötigen den 2-seitigen Fragebogen zur Übernahme der Bestattungskosten, wo Sie bitte die Fragen zur verstorbenen Person, zum Nachlass, zur Erbsituation und zur Bestattung möglichst umfassend und genau beantworten wollen. Der Wert des Nachlasses (z.B. Kontostände) der verstorbenen Person sollte durch entsprechende Nachweise belegt werden. Außerdem wird der 9-seitige Sozialhilfe-Grundantrag gebraucht. Im Grundantrag geht es um Ihre persönlichen Daten, Ihre wirtschaftliche Situation und die Ihrer Haushaltsangehörigen. Alle Angaben im Sozialhilfe-Grundantrag belegen Sie bitte durch geeignete Unterlagen, insbesondere zum Einkommen und Vermögen. Falls Sie Mieter einer Wohnung sind, benötigen wir zusätzlich eine vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung. Schließlich müssen noch die Kosten der Bestattung durch Vorlage von Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. nachgewiesen werden. In der Praxis ist es häufig so, dass diese Kostennachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Ohnehin ist es nicht zwingend erforderlich, dass Sie den Antrag vor der Bestattung stellen. Eine Antragstellung ist auch später noch problemlos möglich. Wir empfehlen aber, nicht allzu lange damit zu warten.

3. Anspruchsberechtigte Antragsteller:

Anspruchsberechtigt sind nur die zur Kostentragung Verpflichteten. Es ist zu unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen Kostentragungspflicht nach dem BGB und der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. Die Bestattungspflicht ist in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer (z.B. Landesbestattungsgesetz NRW) geregelt. Als kostentragungspflichtig im Sinne des § 74 SGB XII sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2003 diejenigen Personen anzusehen, die der Kostentragungspflicht von vornherein nicht ausweichen können, weil sie rechtlich notwendig von dieser Pflicht getroffen werden. In diesem Sinne kostentragungspflichtig, und zwar in der angegebenen Rangfolge, können nur folgende Personen sein:

3.1 Vertraglich Verpflichtete

3.2 Erben

3.3 Unterhaltspflichtige

3.4 Öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige nach Landesbestattungsgesetz

Stellt ein Angehöriger im Sinne der Nummern 3.2 bis 3.4 einen Antrag, so muss dieser ggf. abgelehnt werden, sofern es in der Rangfolge einen vorrangig Kostentragungspflichtigen gibt. Gibt es mehrere (gleichrangig) Kostentragungspflichtige, dann kann jeder nur den auf ihn entfallenden prozentualen Anteil des notwendigen Kostenaufwandes beantragen. Beispiel: Wenn ein letztlebender Elternteil verstirbt und die beiden einzigen Kinder (als Erben) kostentragungspflichtig sind, dann kann nicht ei-

nes dieser Kinder die gesamten Bestattungskosten beim Sozialamt geltend machen, sondern nur die Hälfte der Kosten. Bitte fragen Sie uns im Zweifel, wenn Sie über Ihre eigene Kostentragungspflicht oder die eventuelle Verpflichtung von anderen Personen im Unklaren sind.

4. Erforderliche Kosten:

Erstattungsfähig sind regelmäßig nur die unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden (notwendigerweise anfallenden) Kosten. Der sozialhilferechtliche Leistungsumfang soll insoweit stets eine ortsüblich einfache, aber würdige Bestattung sicherstellen. Bestimmte Kostenpositionen werden grundsätzlich nicht als erforderlich anerkannt, z.B. die Kosten für eine Zeitungsanzeige oder Benachrichtigungsbriefe, die Kosten einer Bewirtung der Trauergäste (z.B. Kaffeetrinken) oder auch Kostenpauschalen des Bestatters für die Erledigung von Formalitäten, soweit deren Erledigung auch den Angehörigen zugemutet werden könnte. Kommunale Friedhofsgebühren werden in voller Höhe akzeptiert, wobei Sie aber bitte folgenden Aspekt beachten wollen: Sofern bei einer Erdbestattung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (neu) erworben werden muss, werden in der Regel lediglich die Gebühren für ein Reihengrab berücksichtigt. Andere Bestattungsformen können anerkannt werden, soweit die Kosten nicht höher liegen, als diejenigen für ein Reihengrab. Für die Leistungen des Bestatters (Sachleistungen, Dienstleistungen) sowie für erforderliche Nutzungsentgelte (z.B. Klimaraum, Trauerhalle) gibt es betragsmäßige Orientierungswerte, die im Regelfalle nicht deutlich überschritten werden sollten. Wir beraten Sie hier gern, sofern Sie vorab genauere Auskünfte wünschen. Manche Bestattungsunternehmen in der Region kennen auch den typischerweise sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Kostenrahmen und können Sie insoweit ebenfalls gut beraten.

5. Zumutbarkeit der Kostentragung:

Bestattungskosten sind nur zu übernehmen, soweit es den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Hier ist also die Zumutbarkeit im wirtschaftlichen Sinne gemeint. Oder anders formuliert: Die Übernahme von Bestattungskosten erfordert u. a. eine Bedürftigkeitsprüfung nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Dabei geht es nicht etwa - wie gelegentlich angenommen wird - um die Bedürftigkeit des Verstorbenen, sondern allein um die Bedürftigkeit derjenigen Personen, die den Anspruch geltend machen.

Regelmäßig ist es zumutbar, vorrangig alle Mittel einzusetzen, die der Hilfesuchende anlässlich des Todesfalles erhalten hat oder erwarten darf. Dazu zählen z.B. Sterbegeldleistungen, der Nachlass, freiwillige Zahlungen Dritter, Schadensersatzansprüche, Rückerstattungen überzahlter Heimkosten sowie der Sterbequartalsvorschuss aus der Rente des Verstorbenen für den hinterbliebenen Ehegatten. Außerdem ist es im Regelfalle zumutbar, sich mit anderen Verpflichteten auseinander zu setzen.

Im Übrigen beurteilt sich die Zumutbarkeit der Kostentragung nach den finanziellen Verhältnissen der um Hilfe nachsuchenden Person und seiner Familienmitglieder, also insbesondere nach dem Einkommen und Vermögen (auch des Ehegatten / Partners) sowie nach der wirtschaftlichen Situation des Haushalts insgesamt. Die hierzu erforderlichen Angaben erfolgen im Sozialhilfe-Grundantrag (siehe Nr. 1). Beim Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten Freibeträge und Schutzvorschriften, die unbillige Härten ausschließen sollen. Außerdem können ggf. besondere Belastungen der um Hilfe nachfragenden Antragsteller berücksichtigt werden. Näheres zum einzusetzenden Einkommen regeln die §§ 85 ff. SGB XII. Der zu fordernde Vermögenseinsatz ergibt sich aus § 90 SGB XII. Maßgeblich für die Bedürftigkeitsprüfung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen laut Rechnung oder Gebührenbescheid. Wer im Rahmen dieser Prüfung aufgrund der einzusetzenden eigenen Mittel in der Lage ist, die erforderlichen Kosten der Bestattung (ggf. in Höhe eines Teilbetrages) selbst zu tragen, dem ist diese Kostentragung auch zuzumuten, so dass dann ein Zuschuss aus Sozialhilfemitteln insoweit nicht gewährt werden kann. Unter Umständen ist ein Zuschuss auch abzulehnen, soweit es den Verpflichteten finanziell zumutbar ist, mit den Gläubigern eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder bei einem Kreditinstitut ein Darlehen aufzunehmen. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind stets zu berücksichtigen. Wir beraten Sie auf Wunsch weitergehend.

Haben Sie noch Fragen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir geben Ihnen gern weitere Auskünfte.

